

FUSSBALL-SPORTVEREIN FSV HOHENROTH gegründet 27. Juli 1957

Amtsgericht Bad Kissingen: Vereinsregister Nr. VR 20027
Bayerischer Landes-Sportverband München: BLSV-Nummer 60393
Bayerischer Fußball-Verband München: BFV-Nummer 7215

Satzung

§1 Name, Sitz, Zweck des Vereins:

1. Der Verein führt den Namen FSV Hohenroth und hat seinen Sitz in Hohenroth.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
4. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a) Abhaltung eines geordneten Turn-, Spiel- und Sportbetriebs;
 - b) Instandhaltung des Sportgeländes und des Vereinsheimes sowie der Turn- und Sportgeräte;
 - c) Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und Veranstaltungen;
 - d) Abhaltung geselliger Veranstaltungen und Teilnahme an Festlichkeiten;
 - e) sachgemäße Ausbildung und Einsatz von Übungsleitern;
 - f) Zugehörigkeit zum Bayerischen Landes-Sportverband (BLSV).
5. Alle parteipolitischen Bestrebungen sind ausgeschlossen. Der Verein steht auf demokratischer Grundlage und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Mitgliedschaft:

Die Zahl der Mitglieder ist unbegrenzt. Einschränkungen auf bestimmte Personengruppen aus rassistischen, politischen oder religiösen Gründen sind nicht statthaft.

Ein Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter.

Ordentliches Mitglied kann jeder Ehrenhafte beiderlei Geschlechts werden, der das 18. Lebensjahr zurückgelegt hat. Aktive Mitglieder sind solche, die sich in einer oder mehreren Abteilungen turnerisch oder sportlich betätigen, Passive solche, die in keiner Abteilung tätig sind.

Mitglieder, die dem Verein langjährig angehört haben, werden zeitweilig geehrt.

§ 3 Einnahmen, Ausgaben, Verwaltung:

1. Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch Aufnahmegebühren, Mitgliederbeiträge, Umlagen, Überschüsse aus Veranstaltungen, Erträge aus Vereinsvermögen, Abgaben und Leistungen der Abteilungen, Mieten, Geld- und Sachspenden sowie sonstigen Zuwendungen.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Verwaltung des Vereins erfolgt nach demokratischen Gepflogenheiten. Die Leitung des Vereins obliegt der Vorstandschaft und dem Vereinsausschuss.

5. Die Vorstandschaft besteht aus dem 1. Vorsitzenden, zwei gleichberechtigten Stellvertretern, dem Kassierer und dem Schriftführer.
6. Den Vereinsausschuss bilden die Vorstandschaft und mind. drei Beisitzer, die vom neu gewählten Vorstand für 2 Jahre längstens bis zur nächsten Neuwahl bei der Jahreshauptversammlung berufen werden.
7. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. (stellvertr.) Vorsitzende und der 3. (stellvertr.) Vorsitzende, wobei jedem von ihnen Einzelbefugnis erteilt wird, von der aber der 2. (stellvertr.) und der 3. (stellvertr.) Vorsitzende im Innenverhältnis nur Gebrauch machen darf, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.
8. Die Vorstandschaft führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihr obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Beschlüsse. Der 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfall einer der beiden Stellvertreter, beruft die Sitzungen der Vorstandschaft ein und führt darin den Vorsitz.
9. Der Vereinsausschuss hat die Leitung des Vereins nach innen zur Aufgabe. Er ist verpflichtet, für die Einhaltung und Ausführung aller Bestimmungen der Satzung und der vorhandenen Ordnungen insbesondere der Geschäfts-, Haus- und Platzordnung Sorge zu tragen.
10. Der Vereinsausschuss hat in allen Angelegenheiten, die nicht der Vereinsversammlung oder einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind, die maßgebende Beschlussfassung. Diese Beschlüsse sind für den Vorstand bindend. Der Vereinsausschuss kann
 - a) alle Angelegenheiten, auch solche, über die er endgültig beschließen könnte, der Vereinsversammlung unterbreiten;
 - b) jederzeit die Einberufung einer Mitgliederversammlung beschließen;
 - c) selbständig persönliche Angelegenheiten sowie Streitigkeiten unter Mitgliedern oder Vereinsangehörigen zur Erledigung bringen.
11. Sämtliche Beschlüsse der Sitzungen der Vorstandschaft und des Vereinsausschusses sind zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen. Gegen die Beschlüsse steht die Berufung zu jeder Mitgliederversammlung offen.
12. Bei vorübergehender Verhinderung, Amtsniederlegung oder Tod eines Ausschussmitgliedes wählt der Vereinsausschuss eines seiner Mitglieder zur einstweiligen Geschäftsführung bis zur nächsten Mitgliederversammlung, bei der dann die Ergänzungswahl erfolgt.

§ 4 Eintritt, Austritt, Ausschluss:

1. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft.
2. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Die Austrittserklärung ist jederzeit schriftlich zum Ende des Geschäftsjahres möglich.
3. Die Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis kann der Vereinsausschuss vornehmen, wenn Mitglieder trotz erfolgter Mahnung drei (3) Monate mit der Bezahlung ihrer Beiträge im Rückstand geblieben oder allenfalsigen Entschädigungsverpflichtungen nicht nachgekommen sind. Die Streichung entbindet nicht von Forderungen des Vereins an den Ausgeschiedenen.
4. Der Ausschluss erfolgt
 - a) bei groben oder wiederholten Vergehen gegen die Vereinssatzungen;
 - b) bei unehrenhaftem Betragen sowohl innerhalb als auch außerhalb des Vereinslebens oder bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte;
 - c) In leichteren Fällen kann zeitlicher Ausschluss erfolgen.

Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet in erster Linie der Vereinsausschuss. Gegen den Beschluss des Vereinsausschusses steht dem Betroffenen binnen zwei (2) Wochen - gerechnet von der Zustellung des Ausschlusses an - das Einspruchsrecht zur ordentlichen Mitgliederversammlung zu, die dann endgültig entscheidet. Abstimmungen über den Ausschluss eines Mitgliedes erfolgen bei beiden Instanzen nur mit Stimmzettel. Dem Betroffenen ist vor der Beschlussfassung über den Ausschluss und bei Einspruch gegen den Ausschlussbeschluss auch in der ordentlichen Mitgliederversammlung ausreichend Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben.

5. Alle Beschlüsse über den Ausschluss sind dem betroffenen Vereinsmitglied mittels eingeschriebenen Briefes zuzustellen.

§ 5 Rechte, Pflichten, Beiträge der Mitglieder:

1. Alle ordentlichen Mitglieder (s. § 2) haben in allen Versammlungen beratende und beschließende Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts ist nicht möglich.
2. Eine Sonderabteilung einzelner Mitglieder in der Benutzung von Vereinseinrichtungen ist nicht statthaft.
3. Die Mitglieder erhalten keine Anteile am Überschuss und - in ihrer Eigenschaft als Mitglieder - auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
Personen, die sich im Ehrenamt oder nebenberuflich im Verein im gemeinnützigen Bereich engagieren, können im Rahmen der steuerlich zulässigen Ehrenamtszuschalen /Übungsleiterfrei-
beträge begünstigt werden.
Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
4. Wählbar in den Vorstand sind nur volljährige, in den Vereinsausschuss alle Mitglieder.
5. Es können im Verein in Erfüllung der Vereinszwecke besondere Abteilungen mit Genehmigung der Mitgliederversammlung gebildet werden. Ihre Satzungen bedürfen der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung. Die Auflösung einer solchen Abteilung kann nur in einer Hauptversammlung durch Stimmenmehrheit erfolgen.
6. Bei Eintritt hat jedes Mitglied eine Aufnahmegebühr und fortan einen laufenden Jahresbeitrag zu bezahlen. Für Jugendliche und Erwerbslose ermäßigen sich die Beiträge und Gebühren. Über Umfang und Höhe der Ermäßigungen beschließt die Vorstandschaft.
7. Die Höhe der Aufnahmegebühr, Jahresbeiträge und der Umlagen können in jeder Mitgliederversammlung geändert und somit dem Lebensstandard der Mitglieder angepasst werden. Ein Erlass kann nur in besonderen Fällen durch die Vorstandschaft erfolgen.
8. Für fahrlässige oder mutwillige Beschädigungen von Vereinseigentum wird das betreffende Mitglied persönlich haftbar gemacht. Entstehen dem Verein durch fahrlässiges vereinsschädigendes Verhalten von Seiten aktiver oder passiver Mitglieder Nachteile, kann das Mitglied bis zur Höhe der entstandenen Kosten haftbar gemacht werden und für einige Zeit vom Sportbetrieb ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber fällt die Vorstandschaft

§ 6 Versammlungen und Geschäftsjahr:

1. Als satzungsmäßige Versammlungen gelten:
 - a) die ordentliche Mitglieder-Jahresversammlung;
 - b) außerordentliche Mitgliederversammlungen;
2. Die ordentliche Mitglieder-Jahresversammlung findet jeweils möglichst im 1. Quartal statt. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das Vereinsjahr schließt mit dem Tage der Jahres-Hauptversammlung.
3. In der ordentlichen Mitglieder-Jahresversammlung ist unter anderem
 - a) vom Vereinsausschuss über die Tätigkeit des Vereins im verflossenen Jahr zu berichten;
 - b) Rechnung zu legen;
 - c) Neuwahl oder Wiederwahl der Vorstandschaft vorzunehmen. Zur Gültigkeit der Wahl muss der Gewählte mindestens die Hälfte der anwesenden Stimmen auf sich vereinigen. Ist durch Stimmenzersplitterung infolge mehrerer Vorschläge eine absolute Stimmenmehrheit nicht erreicht worden, so ist in einem zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten des ersten Wahlgangs vorzunehmen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Die Vorstandschaft wird für zwei (2) Jahre gewählt und bleibt über die Wahlperiode bis zu einer Neuwahl oder Wiederwahl im Amt.
 - d) über den Voranschlag für das nächste Vereinsjahr hinsichtlich der Höhe des Vereinsbeitrags und der Aufnahmegebühr Beschluss zu fassen.

4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt auf Beschluss des Vereinsausschusses oder wenn ein Fünftel der Mitglieder mit Namensunterschrift unter Angabe der Gründe und des Zweckes darauf anträgt. Nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung können erledigt werden:
 - a) Ersatzwahlen für den Vorstand während des Vereinsjahres;
 - b) Auflösung des Vereines;
 - c) Auflösung einer Vereinsabteilung;
 Über die vorstehenden aufgeführten Gegenstände (a - c) kann auf Antrag jedes Vereinsmitgliedes Beschluss gefasst werden.
5. Mitglieder-Jahresversammlungen sind mindestens 10 Tage vorher durch Anschlag im Vereinsheim bekannt zu geben.
6. Ort und Zeit der Mitglieder-Jahresversammlungen mit Wahlen sind durch schriftliches Verständigen und Anschlag im Vereinslokal mindestens fünf (5) Tage vorher bekannt zu geben.
7. Anträge zur Jahresversammlung und zur außerordentlichen Mitgliederversammlung müssen 6 Tage vorher beim 1. Vorsitzenden eingereicht werden. Dringlichkeitsanträge kommen nur dann zur Beratung und Abstimmung, wenn dies die Versammlung mit Zweidrittelmehrheit beschließt.
8. Satzungsänderungen und Wahlen können nur vorgenommen werden, wenn diese bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung schriftlich in die Tagesordnung aufgenommen sind. Bei Satzungsänderungen ist auch anzugeben, welche Bestimmungen der Satzung (Benennung der betreffenden Paragraphen) geändert werden sollen.
9. Die Beschlüsse und Wahlen der Mitglieder-Jahresversammlungen sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der Erschienenen. Zweidrittelmehrheit (2/3) der Erschienenen ist zur Beschlussfassung über Erwerb, Belastung oder Veräußerung von unbeweglichem Vermögen notwendig. Satzungsänderungen bedürfen einer Dreiviertelmehrheit (3/4) der Erschienenen.

§ 7 Auflösung:

1. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Hohenroth, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
2. Das Vermögen des Vereins umfasst den gesamten Besitz des Hauptvereins einschließlich aller Abteilungen. Löst sich eine Abteilung auf, so fällt deren Vermögen und Sportausrüstung an den Hauptverein.
3. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, in der vier Fünftel (4/5) der Mitglieder anwesend sind. Zur Beschlussfassung ist eine Zweidrittelmehrheit (2/3) erforderlich. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.
4. Die Mitgliederversammlung hat für den Fall der Auflösung einen oder mehrere Liquidatoren zu bestellen. Werden mehrere Liquidatoren bestellt, so sind sie nur gemeinsam vertretungsberechtigt. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet den Vereinsgläubigern nur das Vereinsvermögen.

§ 8 Schlussbestimmungen:

Die bisher gültige Satzung vom 1. Dezember 1957 und ihre Änderungen treten mit Wirksamwerden dieser Satzung außer Kraft.

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Die Satzung wurde errichtet bei der ordentlichen Mitglieder-Jahresversammlung am 23.02.2008 in Hohenroth.

Hohenroth, den 23. Februar 2008

Anmerkung:

Satzungsänderungen der §§ 1, 3 und 7 vom Januar 1984 sind hierin enthalten.

Satzungsänderungen der §§ 2, 4, 5 und 6 vom Februar 2008 sind hierin enthalten.